

KARL FISCHER - FRIEDENSTR. 42 - 75173 PFORZHEIM - DEUTSCHLAND
Telefon: 07231-22102 - Email: DJ5IL@cq-cq.eu - Web: http://cq-cq.eu

Pforzheim, 4. April 2018

per Email an: Daniel Caspary MdEP <daniel.caspary@europarl.europa.eu>

cc: Dr. Andreas Schwab MdEP <post@andreas-schwab.de>

## Elektromagnetische Störung

Ihre Email vom 21. März 2018 Ihr Zeichen: AE-2018-003

Sehr geehrter Herr Caspary,

vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Anfrage an Herrn Dr. Schwab MdEP. Leider stützen Sie sich jedoch genauso wie der Petitionsausschussdienst auf die Sichtweise des BMWi, ohne diese einer objektiven und kritischen Prüfung mit dem gebotenen nachrichtentechnischen Sachverstand zu unterziehen und auch ohne die von mir geführten Nachweise zu berücksichtigen.

Sie schreiben:

"Auf Nachfrage im Bundeswirtschaftsministerium hat man mir mitgeteilt, dass die Klarstellung zu Emissionen in der Verfahrens- und Arbeitsanweisung der Bundesnetzagentur auf dem Leitfaden der EU-Kommission zur Richtlinie 2014/30/EU basiert [...] In diesem Dokument werden auf Seite 58 für Emissionen explizit gewollte Aussendungen (hier: modulated waves) mitaufgenommen."

Wer diese Behauptung des BMWi wirklich objektiv und kritisch überprüft wird feststellen, dass sie falsch ist. An keiner einzigen Stelle des genannten Dokuments ist von gewollten oder erwünschten Aussendungen die Rede, weder "explizit" noch indirekt. Im Annex 3 werden lediglich Beispiele elektromagnetischer Phänomene aufgeführt, die elektromagnetische Störungen im Sinne der EMV-Direktive darstellen können, und dabei werden auf Seite 58 auch "modulated waves" genannt. Diese modulierten Wellen mit gewollten Aussendungen gleichzusetzen ist jedoch falsch.

Beim Modulationsprozess werden einem hochfrequenten Trägersignal analoge oder digitale Informationen aufgeprägt und das Resultat ist hauptsächlich eine **erwünschte Aussendung** in Form einer modulierten elektromagnetischen Welle. Jeder Sender erzeugt aber bei der Generierung des Trägersignals als auch beim Modulationsprozess selbst zusätzlich harmonische oder parasitäre Nebenwellen sowie Intermodulations- und Mischprodukte, die außerhalb der für die Übertragung erforderlichen Bandbreite liegen. Diese sogenannten **Nebenaussendungen** sind **unerwünschte Aussendungen**, aber genauso wie die erwünschte Aussendung handelt es sich dabei um *modulierte* Wellen und genau diese werden auf Seite 58 als "*modulated waves*" aufgeführt. Eine modulierte Welle ist also keineswegs gleichbedeutend mit einer gewollten Aussendung.

Zusammen mit diesem Schreiben erhalten Sie als Email-Anhang die ursprüngliche Ausgabe des EMV-Leitfadens (1998), und nur in dieser Ausgabe wird im Kapitel 15.1.2.1 "Aussendungen außerhalb der erforderlichen Bandbreite" dieser Sachverhalt ausführlich und fachlich kompetent erklärt. Einzig und allein diese Ausgabe des Leitfadens thematisiert explizit erwünschte und unerwünschte Signale und liefert folgende wichtige Klarstellung zum Anwendungsbereich der Richtlinie und zur Definition der elektromagnetischen Störung:

"Die in der Richtlinie betrachteten elektromagnetischen Signale beinhalten nicht die Signale, die beim Betreiben eines Gerätes erwünscht und erforderlich sind. Das Gerät muß diese erzeugen dürfen, ansonsten kann es nicht arbeiten. Beispielsweise werden die innerhalb der erforderlichen Bandbreite und der zulässigen Strahlungsleistung liegenden elektromagnetischen Aussendungen von Sendefunkgeräten vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfaßt. Elektromagnetische Aussendungen von Sendefunkgeräten außerhalb der erforderlichen Bandbreite (z. B. Nebenaussendungen) werden hingegen von der Richtlinie erfaßt und unterliegen ihr daher, da es sich um "unerwünschte Signale" handelt [...]"

"Die Richtlinie gilt nicht für den Nutzfrequenzbereich, wie dies in Kapitel 4 dieses Leitfadens bereits erwähnt wurde. Dieser Bereich liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, die als Nebenaussendungen bezeichnet werden, unterliegen natürlich der Richtlinie [...]"

Laut den einleitenden Hinweisen dieses EMV-Leitfadens ist dieser "von den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion III - Industrie - der Kommission erstellt worden, in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe der Regierungen der Mitgliedstaaten". Er ist ausdrücklich auch "an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten" gerichtet und "sollte als Hilfe für die Auslegung der Richtlinie gelesen und benutzt werden", indem er "einige der wichtigsten Aspekte bei der Anwendung dieser Richtlinie" erläutert und klärt. Der Leitfaden fordert ausdrücklich dazu auf, "daß diese Erläuterungen und Klarstellungen, zu denen Einvernehmen zwischen Sachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen besteht, allgemein befolgt werden".

Die EMV-Richtlinie gilt also generell nicht für erwünschte elektromagnetische Aussendungen wie z.B. Nutzsignale von Sendefunkgeräten. Über diese Tatsache herrscht ausdrückliches Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und ihre Klarstellung im EMV-Leitfaden Erfolgte auch im Einvernehmen mit der Bundesregierung. Sie ist so fundamental und logisch, daß ihr selbstverständlich auch in den beiden späteren Ausgaben des EMV-Leitfadens (2010, 2018) nicht widersprochen wird, welche den ursprünglichen EMV-Leitfaden nicht ersetzen (deshalb ist er auch nach wie vor erhältlich), sondern vor allem im Hinblick auf geänderte Konformitätsbewertungsverfahren ergänzen. Die Schutzziele der aktuellen EMV-Richtlinie gleichen der ursprünglichen praktisch unverändert, und so ist auch die Definition der "elektromagnetischen Störung" in beiden Richtlinien exakt identisch.

Fragen Sie das BMWi, weshalb es diese unmissverständliche Klarstellung zu erwünschten Signalen im ursprünglichen EMV-Leitfaden so beharrlich ignoriert und stattdessen verzweifelt versucht, fadenscheinige Rechtfertigungen für seine unzulässige Interpretation der elektromagnetischen Störung zu finden. Ich kann jedenfalls versichern, dass ich diese Klarstellung so lange immer und immer wieder und in immer größeren Kreisen thematisieren werde, bis sie endlich gewürdigt und auch danach gehandelt wird.

Sie schreiben weiter:

"Allerdings gilt es zu beachten, dass der Wortlaut des letztendlich verabschiedeten Gesetzestextes verbindlich ist und nicht die Angaben, die als Erklärung für den Änderungsantrag veröffentlicht werden. Hier können Unterschiede durchaus auch in den inter-institutionellen Kompromissen begründet liegen, die Parlament, Rat und zu einem gewissen Grad auch die Kommission im sogenannten "Trilog" treffen."

Der Änderungsantrag 31 zu Art. I Abs. 2 Nr. 5 der EMV-Richtlinie mit der Begründung "Eine elektromagnetische Störung soll auch in Zukunft nur dann gegeben sein, wenn es sich um ein natürliches Phänomen oder um ein unerwünschtes Signal handelt, nicht jedoch um ein erwünschtes Signal" wurde mit großer Mehrheit vom EU-Parlament angenommen. Soll ich Ihre Formulierung so verstehen, dass der in dieser Begründung dargelegte Zweck und damit wichtigste Aspekt der Änderung - nämlich erwünschte Signale wie bisher auch weiterhin vom Anwendungsbetreich der EMV-Direktive auszuschließen - hintergangen wird, indem sich Parlament, Rat und Kommission hinter den Kulissen absprechen, die Definition der elektromagnetischen Störung absichtlich so dehnbar zu halten, damit die nationalen Verwaltungen entgegen der angenommenen Änderung genügend Interpretationsspielraum haben, um auch erwünschte Signale als elektromagnetische Störung diskreditieren zu können? Sollte das wirklich der Fall sein, würden Parlament, Rat und Kommission vorsätzlich gegen das Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit sowie gegen ihren eigenen EMV-Leitfaden verstoßen - und ich wäre noch weitaus mehr von der Europapolitik enttäuscht, als ich es bereits bin. Dennoch würde sich dadurch nicht das Geringste an der Tatsache ändern, dass erwünschte Signale bereits von vornherein von der EMV-Direktive ausgenommen sind, so wie es im ursprünglichen EMV-Leitfaden ausführlich und schlüssig begründet wird.

Diese Tatsache ergibt sich nämlich bereits aus dem Wortlaut der Definition der elektromagnetischen Störung, die sich auf jede elektromagnetische "Erscheinung" bezieht, welche die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte. Im allgemeinen Sprachgebrauch stehen die Synonyme Erscheinung und Phänomen für etwas in seiner Erscheinungsform bemerkenswertes, auffälliges oder außergewöhnliches oder für eine Naturerscheinung. Erwünschte Aussendungen z.B. eines Rundfunk- oder Amateurfunksenders sind weder Naturerscheinungen noch etwas auffälliges oder außergewöhnliches, wohl aber sind elektromagnetisches Rauschen und eine Veränderung des Ausbreitungsmediums Naturerscheinungen und unerwünschte Signale außergewöhnliche Erscheinungen, weil sie auf Frequenzen erscheinen, auf denen sie niemand absichtlich erzeugt hat. Und deshalb werden im zweiten Halbsatz der Defintion, der nicht etwa nur Beispiele sondern eine vollständige Aufzählung der in Frage kommenden Phänomene liefert, explizit nur "unerwünschte" aber nicht erwünschte Signale genannt. Hätten die Autoren der EMV-Direktive auch erwünschte Signale als elektromagnetische Störung definieren wollen, dann hätten sie logischerweise das Adjektiv "unerwünschte" weggelassen. Erwünschte Signale sind also keine elektromagnetische Störung im Sinne der EMV-Direktive, und um jegliche Fehlinterpretation zu vermeiden, liefert schließlich der ursprüngliche EMV-Leitfaden die bereits zitierte Klarstellung.

Im Sinne der EMV-Direktive ist ein elektromagnetisches Phänomen bereits dann eine elektromagnetische Störung, wenn es ein Gerät beeinträchtigen "könnte". Das BMWi interpretiert die EMV-Direktive in unzulässiger Weise und ignoriert den ursprünglichen EMV-Leitfaden, indem es auch erwünschte Signale zu diesen Phänomenen zählen will. Wie unsinnig und unhaltbar diese Interpretation ist, wird schon dadurch klar, dass damit jedes erwünschte Signal bereits Kraft seiner bloßen Existenz eine elektromagnetische Störung wäre. Folglich wären alle rechtmäßig ausgesendeten Nutzsignale von Rundfunk, Seefunk, Amateurfunk etc. genauso wie die unserer Smartphones, WLAN-Router, Garagentoröffner etc. elektromagnetische Störungen, und zwar ganz unabhängig davon, ob sie ein Gerät tatsächlich beeinträchtigen oder nicht.

Sie schreiben weiter:

"Zudem gilt es noch zu beachten, dass sich gewollte und ungewollte Aussendungen physikalisch nicht immer sauber trennen lassen, da Phänomene wie Seitenbandaussendungen oder Oberwellen nicht gänzlich zu verhindern sind. Damit kann ein gewolltes Signal durchaus für andere Geräte unter Umständen ein ungewolltes Störsignal darstellen, selbst wenn beide Geräte den Anforderungen des Artikel 2 d) der Richtlinie 2014/30/EU genügen."

Diese Bahauptung ist nachweislich falsch. "Vollzugsordnung für den Funkdienst" (VO Funk) ist die amtliche deutsche Bezeichnung für die "Radio Regulations" (RR), sie bilden zusammen mit der Konstitution und der Konvention die Grundsatzdokumente der ITU und sind gemäß Art. 4 der Konstitution für alle Mitgliedstaaten bindend. Die VO Funk wird in ihrer aktuellen Version seit den 1980er Jahren leider nicht mehr in deutscher Übersetzung veröffentlicht, bereits in der Ausgabe von 1959 findet sich jedoch in Art. 1 Nr. 92 folgende Definition:

"Unerwünschte Ausstrahlung: Ausstrahlung auf einer Frequenz oder auf Frequenzen, die außerhalb des erforderlichen Bandes liegen und deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne die entsprechende Übertragung der Nachricht zu beeinflussen. Unerwünschte Ausstrahlungen erfassen harmonische Ausstrahlungen, parasitäre Ausstrahlungen und Intermodulationsprodukte, schließen jedoch diejenigen dem erforderlichen Band unmittelbar benachbarten Ausstrahlungen aus, die ein Ergebnis des Modultionsprozesses für die Übertragung der Nachricht bilden."

Diese Definition wurde inzwischen Aufgeteilt aber blieb inhaltlich praktisch unverändert, und so ist nun der Begriff *unerwünschte Aussendung* in den Radio Regulations zusammen mit den zugehörigen Defitionen für Außerband- und Nebenaussendungen wie folgt definiert (zitiert aus der Ausgabe von 2004):

- "I.144 out-of-band emission: Emission on a frequency or frequencies immediately outside the necessary bandwidth which results from the modulation process, but excluding spurious emissions.
- 1.145 spurious emission: Emission on a frequency or frequencies which are outside the necessary bandwidth and the level of which may be reduced without affecting the corresponding transmission of information. Spurious emissions include harmonic emissions, parasitic emissions, intermodulation products and frequency conversion products, but exclude out-of-band emissions.
- 1.146 unwanted emissions: Consist of spurious emissions and out-of-band emissions."

Ober- und Nebenwellen sind in der Tat nicht gänzlich zu vermeiden, und aus diesem Grunde müssen sich Senderbetreiber an rechtlich verbindliche Grenzwerte für diese unerwünschten Signale halten. Ganz unabhängig davon sind aber erwünschte und unerwünschte Aussendungen niemals identisch und lassen sich auf Grundlage dieser verbindlichen technischen Definition in den Radio Regulations physikalisch immer sauber trennen. Nutzsignale von Rundfunk- oder Amateurfunksendern innerhalb der erforderlichen Bandbreite und der zulässigen Strahlungsleistung sind deshalb wie im ursprünglichen EMV-Leitfaden korrekt beschrieben "erwünschte Aussendungen", und zwar gänzlich unabhängig davon, ob sie aus der Sicht des Betreibers eines dadurch womöglich beeinflussten Gerätes subjektiv und in der bürgerlichen Bedeutung "unerwünscht" sind.

Sie schreiben weiter:

"Des Weiteren halte ich es für unabdingbar, dass die Bundesnetzagentur im Störungsfall eine verhältnismäßige Abwägung vornehmen darf, selbst wenn die Verwaltungsentscheidung letztendlich gegen eine gewollte Aussendequelle ausfällt."

Werfen Sie bitte einen Blick in das EMVG, unsere nationale Umsetzung der EMV-Richtlinie. Laut § 4 müssen Betriebsmittel so entworfen und gefertigt sein, dass "sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können". Dabei lässt gemäß § 16 die Übereinstimmung mit den einschlägigien Normen lediglich widerlegbar vermuten, dass ein Betriebsmittel mit den Anforderungen des § 4 übereinstimmt, und aufgrund dieser Vermutungswirkung darf das Betriebsmittel laut § 6 zunächst einmal auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden. Wird diese Vermutung jedoch beim Betrieb des Betriebsmittels widerlegt, indem es die grundlegenden Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt, dann ist es im Sinne des EMVG elektromagnetisch unverträglich - und zwar völlig unabhängig davon, ob es mit den Normen übereinstimmt.

Nehmen wir an, Sie haben in ein neues teures Smartphone investiert, und dieses Smartphone hält alle gesetzlichen Regelungen in Bezug auf unerwünschte Aussendungen vorbildlich ein, was sich durch entsprechende Messungen verifizieren lässt. Nehmen wir weiter an, dieses Smartphone würde die Funktion der noch teureren Multimedia-Anlage Ihres Nachbarn unzumutbar beeinflussen. Die BNetzA trifft nun in diesem Störungsfall eine "verhältnismäßige Abwägung" (nach welchen Kriterien sollte diese überhaupt erfolgen ?) und die Verwaltungsentscheidung würde letztendlich gegen Ihr Smartphone ausfallen, obwohl dieses im Gegensatz zur Multimedia-Anlage Ihres Nachbarn die grundlegenden Anforderungen nach § 4 EMVG erfüllt. Sind Sie ernsthaft der Ansicht, dass die BNetzA damit im Sinne des EMVG rechtmäßig handelt ?

Das rechtsstaatliche Grundprinzip der Rechtssicherheit soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten. Zur Rechtssicherheit gehören Orientierungssicherheit (die Klarheit, was man tun soll und was man selber erwarten darf) und Realisierungssicherheit (die Verlässlichkeit, dass Rechtsnormen beachtet und durchgesetzt werden). Wenn ich als Funkamateur meine Amateurfunkstelle in rechtskonformer Weise betreibe, investiere ich Arbeit, Zeit und Geld und habe Anspruch auf Rechtssicherheit. Ist ein Betriebsmittel in meiner Nachbarschaft nicht in der Lage, in diesem zu erwartenden elektromagnetischen Umfeld ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß zu arbeiten, dann erfüllt es die grundlegenden Anforderungen des EMVG nicht und ist damit elektromagnetisch unverträglich. Die BNetzA hat sich an den Gesetzesauftrag laut EMVG zu halten und ist in diesem Fall nicht befugt, die Interessen der Beteiligten nach ihrem eigenen subjektiven Ermessen abzuwägen oder gar einen Verwaltungsakt zu Lasten meiner Amateurfunkstelle zu erlassen.

Gerne höre ich wieder von Ihnen.

Larefischs

Mit freundlichen Grüßen

Karl Fischer

Betreff: RE: Elektromagnetische Störung (Unser Zeichen: AE-2018-003)

Von: CASPARY Daniel <daniel.caspary@europarl.europa.eu>

Datum: 21.03.2018 19:34

An: kafi@cq-cq.eu

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU zu elektromagnetischen Verträglichkeiten.

Auf Nachfrage im Bundeswirtschaftsministerium hat man mir mitgeteilt, dass die Klarstellung zu Emissionen in der Verfahrens- und Arbeitsanweisung der Bundesnetzagentur auf dem Leitfaden der EU-Kommission zur Richtlinie 2014/30/EU basiert (verfügbar unter https://ec.europa.eu/docsroom/documents/28323). In diesem Dokument werden auf Seite 58 für Emissionen explizit gewollte Aussendungen (hier: modulated waves) mitaufgenommen.

Andererseits kann ich gut nachvollziehen, warum Sie aufgrund des Änderungsantrages 31 des Europäischen Parlaments (verfügbar unter http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-491.172+01+NOT+XML+V0//DE) von der Ausnahme gewollter Aussendungen aus dem Wirkungsbereich der Richtlinie ausgegangen sind. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Wortlaut des letztendlich verabschiedeten Gesetzestextes verbindlich ist und nicht die Angaben, die als Erklärung für den Änderungsantrag veröffentlicht werden. Hier können Unterschiede durchaus auch in den inter-institutionellen Kompromissen begründet liegen, die Parlament, Rat und zu einem gewissen Grad auch die Kommission im sogenannten "Trilog" treffen.

Auch wenn der Änderungsantrag 31 eine Formulierung aus einer älteren gesetzlichen Regelung wiederherstellen will, die gewollte Aussendungen ausgenommen hat, gilt es in diesem konkreten Fall jedoch festzuhalten, dass im Gesetzestext immer noch "jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte" als Störung definiert wird. Bezüglich der Zudem gilt es noch zu beachten, dass sich gewollte und ungewollte Aussendungen physikalisch nicht immer sauber trennen lassen, da Phänomene wie Seitenbandaussendungen oder Oberwellen nicht gänzlich zu verhindern sind. Damit kann ein gewolltes Signal durchaus für andere Geräte unter Umständen ein ungewolltes Störsignal darstellen, selbst wenn beide Geräte den Anforderungen des Artikel 2 d) der Richtlinie 2014/30/EU genügen.

Des Weiteren halte ich es für unabdingbar, dass die Bundesnetzagentur im Störungsfall eine verhältnismäßige Abwägung vornehmen darf, selbst wenn die Verwaltungsentscheidung letztendlich gegen eine gewollte Aussendequelle ausfällt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Daniel Caspary.

Betreff: elektromagnetische Störung
Von: Karl Fischer <kafi@cq-cq.eu>

Datum: 04.01.2018 12:14 An: post@andreas-schwab.de

Sehr geehrter Herr Dr. Schwab,

das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) überträgt der Bundesnetzagentur (BNetzA) die Aufgabe, insbesondere Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Mit der Verfahrensanweisung VA soll sichergestellt werden, dass dabei "einheitlich, rechtmäßig, wirtschaftlich und technisch zweckmäßig" gehandelt wird. Im Sinne der VA regelt die Arbeitsanweisung AA die Vorgehensweise des Prüf- und Messdienstes bei der Bearbeitung von Störungen.

Im Januar 2017 wurden von der BNetzA neu überarbeitete Versionen der VA und AA herausgegeben. Die Begriffsbestimmung "elektromagnetische Störung" auf Seite 1 der VA und im Anhang 1 der AA entspricht dem EMVG und der zugrundeliegenden EMV-Richtlinie, wurde aber um folgenden Zusatz ergänzt:

"Da das EMVG mit dem Begriff der elektromagnetischen Störung jede elektromagnetische Erscheinung (vgl. EMV-Leitfaden) erfasst, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen kann, können auch gewollte Aussendungen eine elektromagnetische Störung darstellen."

Dieser Zusatz ist unzulässig, denn der "Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit" liefert zur Definition der elektromagnetischen Störung folgende wichtige Klarstellung:

"Die in der Richtlinie betrachteten elektromagnetischen Signale beinhalten nicht die Signale, die beim Betreiben eines Gerätes erwünscht und erforderlich sind. Das Gerät muß diese erzeugen dürfen, ansonsten kann es nicht arbeiten. Beispielsweise werden die innerhalb der erforderlichen Bandbreite und der zulässigen Strahlungsleistung liegenden elektromagnetischen Aussendungen von Sendefunkgeräten vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfaßt. Elektromagnetische Aussendungen von Sendefunkgeräten außerhalb der erforderlichen Bandbreite (z. B. Nebenaussendungen) werden hingegen von der Richtlinie erfaßt und unterliegen ihr daher, da es sich um "unerwünschte Signale" handelt [...]"

"Die Richtlinie gilt nicht für den Nutzfrequenzbereich, wie dies in Kapitel 4 dieses Leitfadens bereits erwähnt wurde. Dieser Bereich liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, die als Nebenaussendungen bezeichnet werden, unterliegen natürlich der Richtlinie [...]"

Erwünschte elektromagnetische Aussendungen wie z.B. Nutzsignale von Sendefunkgeräten werden also vom Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie ausdrücklich nicht erfasst. Ein Sendefunkgerät muss diese erzeugen dürfen, ansonsten kann es nicht arbeiten, und daher gilt die Richtlinie generell nicht für dessen Nutzfrequenzbereich. Über diese Tatsache herrscht ausdrückliches Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und ihre Klarstellung im EMV-Leitfaden erfolgte

auch im Einvernehmen mit der Bundesregierung. Folglich können Nutzsignale keine Störung im Sinne des EMVG darstellen.

Der erste Entwurf zur aktuellen Fassung der EMV-Richtlinie 2014/30/EU enthielt jedoch eine geänderte Definition der elektromagnetischen Störung, welche den Eindruck erwecken konnte, dass auch erwünschte Signale darunter fallen könnten. Als MEP beantragten Sie deshalb zusammen mit Hans-Peter Mayer, Anja Weisgerber und Peter Liese eine Änderung des von der Kommission vorgeschlagenen Textes durch Rückkehr zur usprünglichen Definition mit folgender Begründung:

"Bei der eingebrachten Änderung handelt es sich um die ursprüngliche Begriffsbestimmung, welche erwünschte Signale ausdrücklich nicht als Störung definiert, da es sich bei diesen um eine elektromagnetische Unverträglichkeit gemäß Art.6 handelt und danach gar nicht erst auftreten darf. Eine elektromagnetische Störung soll auch in Zukunft nur dann gegeben sein, wenn es sich um ein natürliches Phänomen oder um ein unerwünschtes Signal handelt, nicht jedoch um ein erwünschtes Signal."

Dieser Änderungsantrag 31 zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 der EMV-Richtlinie wurde mit großer Mehrheit vom EU-Parlament angenommen.

Die Definition der elektromagnetischen Störung interpretiert das EMVG in unzulässiger Weise und gefährdet dadurch die rechtmäßige Tätigkeit von Senderbetreibern wie z.B. Funkamateuren. Erwünschte Aussendungen wie z.B. Nutzsignale von Sendefunkgeräten können eben keine elektromagnetische Störung im Sinne des EMVG darstellen, weil die zugrundeliegende EMV-Richtlinie diese Aussendungen ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausschließt.

Als Funkamateur bin ich direkt von dieser unzulässigen Definition der elektromagnetischen Störung betroffen. Leider ist es rechtswidrige aber gängige Praxis der BNetzA, bei störenden Beeinflussungen von elektromagnetisch unverträglichen Betriebsmitteln durch Nutzsignale von Amateurfunkstellen Betriebsbeschränkungen auszusprechen. Und das, obwohl laut § 31 EMVG Senderbetreiber wie z.B. Funkamateure einen Jahresbeitrag zur Abgeltung der Kosten für Maßnahmen zur "Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs" zu entrichten haben.

Ich habe deshalb am 29. August 2017 meine "Petition zur Verfahrensanweisung und Arbeitsanweisung der Bundesnetzagentur für die Bearbeitung elektromagnetischer Störungen" beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. In seiner Stellungnahme besteht nun das BMWi weiterhin darauf, dass Nutzsignale elektromagnetische Störungen sein können, und der Ausschussdienst hat mir mitgeteilt:

"Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums [...]".

Da Sie sich zusammen mit Ihren genannten Kollegen mit dem Änderungsantrag erfolgreich für die Klarstellung eingesetzt haben, dass erwünschte Signale eben keine elektromagnetische Störung sind, möchte ich Ihnen folgende Fragen stellen:

- 1) Wie kann es sein, dass das BMWi und ihre mit der Ausführung des EMVG beauftragte Behörde BNetzA die Definition der elektromagnetischen Störung in nachweislich rechtswidriger Weise verändert und anwendet, und der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dies als "rechtlich und sachlich nicht zu beanstanden" akzeptiert?
- 2) Können Sie mir einen Ratschlag geben, wie ich weiter vorgehen soll ?

Ich würde mich sehr über Ihre Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Fischer Friedenstr. 42 75173 Pforzheim

Email: kafi@cq-cq.eu Tel.: 07231-22102